





Von Gottes Gnaden Wir Friederich,
 Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und
 Berg, auch Engern und Westphalen, Land-
 Graf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, Gefürsteter
 Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ra-
 vensberg, Herr zu Ravenstein und
 Zonna, 2c. 2c.

Vntbieten hiermit Unsern Prälaten, Grafen und Herren,
 denen von der Ritterschafft, Amts-Hauptleuten, Amts-
 Leuten, Gerichts-Verwaltern, Stadt-Räthen, Dorff-
 Schultheissen, Gemeinde-Vorstehern, und insge-
 mein allen Unsern Schus-Verwandten, auch sonst jederman-
 nighen Unsern Gruß und Gnade, und fügen ihnen allerseits
 zu wissen, welchergestalt wir Uns bewogen gesehen haben, bey
 denen bishero vielfältig sich hervorgethanen Unrichtigkeiten, in
 Abstattung der Uns gebührenden Bier-Tranc-Steuer, ver-
 schiedentliche Untersuchungen anstellen zu lassen, wobey sich be-
 funden, daß das im Jahr 1729. ausgefertigte Tranc-Steuer-
 Reglement, und die nachhero erlassene Befehle, an denen wenig-
 sten Orthen gebührend beobachtet worden, indem durch unrich-
 tige Messung und Unrechnung des Malzes, dessen Einschutt,
 darauf erfolgten Bier-Guß, und in denen Kellern ohnerlaubten
 Verfälsch- und Vermehrung derer Eymmer, wie nicht weniger
 durch das auf ein Gebräude bishero gesetzte gewöhnliche Malz-
 Maas ohne Rücksicht auf die geordnete Eymmer-Zahl, vieler
 Unterschleiff geschehen, weßwegen die zur Aufsicht gesetzte Per-
 sonen durch verstattete Nachsicht oder Unachtsamkeit vieles zu
 Schulden kommen lassen, die Brauende aber durch Gewinn-
 sucht und andere Vervortheilung Unsere Tranc-Steuer gestief-
 sendlich sehr geschwächet haben, dabero die Uns gebührende
 Abgabe nicht nach der gebührenden Schuldigkeit erfolgt ist.
 Gleichwie Wir nun mit Zuziehung einer getreuen Landschafft
 diese Mängel in genaue Erwegung nehmen lassen, und nach ei-
 ner dießfalls angestellten gründlichen Untersuchung dahin ange-
 tragen worden, den Uns überhaupt von allen Getrānc bewil-
 ligten Zehenden führohin zu mehrerer Richtigkeit der Tranc-
 Steuer, und Erlangung einer durchgehenden Gleichheit, bey
 dem Bier ebenfalls einführen, auch denselben statt der vom
 Malz

Malz bishero entrichteten, nach dem Preis des Ausschanks auf die Eymer legen zu lassen, Wir auch nach reiflicher Erwägung der Umstände, und in Absicht, daß solche Abänderung zu keiner Beschwerde der Unterthanen reichen könne, oder als was neues anzusehen sey, die Entschliessung gefasset, hiernach die Tranck-Steuer fest zu setzen, und hingegen die bisherige Abgabe gänzlich aufzuheben, solches auch zu jedermanns Nachachtung öffentlich bekannt zu machen; Als ordnen und befehlen Wir hiermit:

1.)

Daß nach Ablauf des Trancksteuer-Termins Lucia a. c. und mit Anfang des darauf folgenden Termins Quasimodogeniti, und sofort nicht mehr nach dem Einschutt des Malzes, sondern nach dem Guß jeden Gebräudes und Anzahl der Eymen, der Trancksteuer-Zehende nach dem Preis, wie das Bier verkauft wird, entrichtet werden soll, zu welchem Ende jedes Orts Zehendmeister, so oft als gebrauet wird, und das Bier fähig worden, von dem Brauer herbeizurufen, sie sich auch darauf in die Brau-Häuser zu verfügen, und mit dem Vins-Stab die Eymen-Zahl des gebraueten Biers aufzuzeichnen, auch nicht zu gestatten haben, daß vor erfolgter Visirung etwas vom Bier aus dem Brau-Hause getragen werde.

2.)

Daferne aber einige aus dem Brau-Haus ihr Bier bey ihrer Gegenwart abholen lassen, haben die Zehendmeistere das Quantum zu notiren, damit sie wissen können, wie viel nach Abzug dessen in den Keller gebracht werden müsse.

3.)

Wenn also das Bier in dem Keller auf die Fasse gefüllet worden, sollen diejenige, welchen das Bier gehört, etwan zwen Tage vor dessen Ausschank denen Zehendmeistern es melden, worauf diese sich in die Keller zu verfügen, die mit Bier gefüllte Fasse zu zählen, und nach deren Eymen-Gehalt nachzusehen, ob die Anzahl derer Eymen so, wie sie im Brau-Hause aufgezeichnet worden, übereintreffe, auch nach Zusammenhaltung des ganzen Gebräudes vorgeschriebener maßen die Tranck-Steuer anzusetzen haben. Würde sich nun veroffenbaren, daß vor erfolgter Nachzählung der Fasse oder Eymen in denen Kellern bereits einiges Bier verzäpffet, oder Faß-weise abgegeben worden,

worden, soll von einem jeden Eymmer Ein Gulden Straffe er-
leget, und dem Denuncianten der Dritte Theil hiervon abgege-
ben werden.

4.)

Zu dem Ende befehlen Wir hiermit, daß gleich nach Publi-
cation dieses Franck-Steuer-Mandats die Brauende ihre Fäs-
ser mit einem Zeichen bey dem Spund, von einem hierzu ver-
pflichteten Böttger, nach der Gotthaischen Eymmer-Eiche bren-
nen lassen sollen, dergleichen auch bey denen künftig anzu-
schaffenden neuen Fässern zu beobachten, damit so fort ohne
weitere Visirung nachgesehen werden könne, wie starck der
Eymmer-Gehalt jeden Fasses sey; sollte sich aber finden, daß ei-
ner oder der andere hierwider handeln, und ohngezeichnete,
oder falsch marquirte Fasse führen würde, weswegen izeuwei-
len Proben anzustellen sind, derselbe hat bey verspürender
Contravenienz von ieder Eymmer Einem Gulden Straffe zu er-
legen, wovon ein Drittheil dem Denuncianten, ein Drittheil
iedes Orths Obrigkeit, und ein Drittheil zur Franck-Steuer
abzugeben ist.

5.)

Was das Frey-Brauen anlanget, so ordnen Wir hiermit,
daß denen Deputatisten, nach dem einen jeden frey zu brauen
nachgelassenen Tüsch-Truncks-Quanto, statt eines Malter
Malzes Vier Eymmer, bey der Stadt Gotha aber nur Drey
und Ein halber Eymmer Bier, weil der Guß auf ein Malter
Malz nicht mehr zu tragen pfeget, ohne Franck-Steuer, frey
gelassen werden solle, wegen derjenigen aber, so nicht selbst
brauen können, behält es mit Vergütung der Franck-Steuer
bey dem Reglement vom 7. Febr. 1729. §. 12. sein Verbleiben.

6.)

Nachdem auch bey Einsendung derer Franck-Steuer Ex-
tracte zu ersehen gewesen, daß an verschiedenen Orthen nur 36.
Kannen auf einen Eymmer gerechnet worden, Wir aber nicht
gemeynet sind, hierunter denen Brauenden einigen Schaden,
bey Entrichtung der Franck-Steuer, zu wachsen zu lassen, als
soll dieser bisherige Gehalt des Eymmers hiermit cessiren, und
statt 36. Kannen furohin 40. Kannen zu einen Eymmer gerech-
net, und also ein gleiches Kannen-Gemäß in Unfern hiesigen
Fürstenthum eingeführet werden, nach diesem Gehalt auch die
Entrichtung des Franck-Steuer-Zehendens geschehen.

7.) Wie

Wie nun endlich die Zehend-Meister und Franck-Steuer-
 Einnehmer bey Verlust ihres Dienstes und ohnaußbleibender
 starcken Bestrafung alles Ernstes darauf Bedacht zu nehmen
 haben, daß nach dieser Einrichtung die Franck-Steuer vom
 Bier richtig eingeliefert werden möge, also verbleiben ihnen
 nicht nur die, bey jedem Gebräude bishero gewesene erlaubte
 Accidentia, sondern wir wollen auch geschehen lassen, daß zu
 Aufmunterung ihres Fleißes, statt der bisher genossenen 8.
 Pfennige von einem Malter Malz, sie von jedem zur Franck-
 Steuer eingetragenen Eymer Zwey Pfennige an Gebühren
 vor sich absetzen, und in Zurechnung bringen mögen. Ubr-
 kundlich haben Wir dieses Mandat mit Unserer Unterschrift
 vollzogen, und Unser Fürstliches Cammer-Siegel vordrucken
 lassen. So geschehen Friedensteyn den 30. Novembris 1752,

Friederich, H. J. S.



53

Vol 1367 B

4°

KD 18

ULB Halle 3
006 209 505





Son Gottes Gnaden Wir **Friederich**,
 Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und
 Berg, auch Engern und Westphalen, Land-
 vogt zu Meissen, Gefürsteter
 Graf zu der Mark und Na-
 r zu Ravenstein und
 ma, 2c. 2c.



ern Prälaten, Grafen und Herren,
 erschaft, Amts-Hauptleuten, Amts-
 verwaltern, Stadt-Räthen, Dorff-
 meinde-Vorstehern, und insge-
 Verwandten, auch sonst jedermän-
 Gnade, und fügen ihnen allerseits
 r Uns bewogen gesehen haben, bey
 hervorgethanen Unrichtigkeiten, in
 enden Bier-Tranck-Steuer, ver-
 n anstellen zu lassen, wobey sich be-
 729. ausgefertigte Tranck-Steuer-
 erlassene Befehle, an denen wenig-
 achtet worden, indem durch unrich-
 ung des Malzes, dessen Einschutt,
 und in denen Kellern ohnerlaubten
 g derer Eymmer, wie nicht weniger
 bishero gesetzte gewöhnliche Malz-
 die geordnete Eymmer-Zahl, vieler
 wegen die zur Aufsicht gesetzte Per-
 sönlichkeit oder Unachtsamkeit vieles zu
 ie Brauende aber durch Gewinn-
 ilung Unsere Tranck-Steuer gestief-
 ben, daher die Uns gebührende
 ehrenden Schuldigkeit erfolgt ist.
 zziehung einer getreuen Landschafft
 egeung nehmen lassen, und nach ei-
 ändlichen Untersuchung dahin ange-
 erhaupt von allen Getrânck bewil-
 mehrerer Richtigkeit der Tranck-
 er durchgehenden Gleichheit, bey
 auch denselben statt der vom
 Malz